

Statuten der

SMG Schweizerische Milchschaftzucht Genossenschaft

I. Name, Sitz und Zweck

Firma, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

SMG Schweizerische Milchschaftzucht Genossenschaft

besteht mit Sitz in Schwarzenburg eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist die Hebung der Milchschaftzucht im Allgemeinen, insbesondere die Förderung von milchreichen und kräftigen Milchschaften.

Mit folgenden Aktivitäten soll dieser Zweck erreicht werden:

Vereinigung möglichst vieler Milchschaftzüchter / innen

Organisation der Milchschaftzucht und Definition der Zuchtziele der verschiedenen Rassen. Durchführung von Leistungsprüfungen zum Erreichen der Zuchtziele.

Führung des schweizerischen Zuchtbuches für Milchschaften

Erfahrungsaustausch und Vermittlung von Wissen über die Aufzucht, Fütterung und Haltung der Milchschaften und über die Verwertung von Milchschaftprodukten, durch Informationen, Vorträge und Kurse.

Vermittlung von Milchschaften und Adressen.

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Als Genossenschafter kann jeder / jede aufgenommen werden, der die Statuten anerkennt und eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand einreicht. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Zahlung der finanziellen Verbindlichkeiten. Der Vorstand kann eine Aufnahme beim Vorliegen von wichtigen Gründen ablehnen. Abgewiesenen Bewerber/innen steht das Rekursrecht an die nächste GV zu.

Ehrungen

Art. 4

Mitglieder, die sich durch jahrelange nützliche Tätigkeit um die Genossenschaft verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung und wird durch eine Urkunde bestätigt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Beitrag

Art. 5

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Genossenschaftsbeitrag innert 30 Tagen nach Erhalt des Einzahlungsscheines in die Genossenschaftskasse einzuzahlen. Eine Änderung des Genossenschaftsbeitrags wird an der Generalversammlung für die kommenden Jahre, bis zu einer weiteren Änderung, beschlossen.

Verlust

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch der Rechtspersönlichkeit.

Austritt

Art. 7

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Ausschliessung

Art. 8

Der Vorstand kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten.

Erben

Art. 9

Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und wird nicht vererbt.

Gönner

Art. 10

Mit der Bezahlung eines jährlichen Gönnerbeitrages kann jede natürliche oder juristische Person „Gönner der SMG“ werden. Die Gönner sind keine Mitglieder und haben kein Stimmrecht. Die Gönner erhalten die Zeitschrift „Forum“, wo die Mitteilungen der SMG publiziert werden. Die Höhe des Gönnerbeitrages wird an der GV für die kommenden Jahre, bis zu einer weiteren Änderung, beschlossen.

III. Anteilscheine, Sachübernahme, Haftung

Anteilscheine,
Sachübernahme

Art. 11

Die Genossenschaft hat kein Anteilscheinkapital und stellt keine Anteilscheine aus. Der Ausweis über die Mitgliedschaft wird durch Eintrag im Genossenschafter-Register erbracht.

Die Genossenschaft übernimmt bei der Gründung, gemäss Sachübernahmevertrag vom 23.02.2012 sämtliche Aktiven im Betrag von CHF 135'909.75 und sämtliche Passiven im Betrag von CHF 95'031.15 gemäss Übertragungsinventar per 1.1.2012. Das Eigenkapital des nicht im Handelsregister eingetragenen und gemäss Auflösungsbeschluss vom 3.3.2012 aufgelösten Vereins: SMG Schweizerische Milchschaftzucht Genossenschaft, Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Schwarzenburg, im Betrag von CHF 40'878.60

Haftung

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Organe

Art. 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die ausserordentliche Generalversammlung;
3. der Vorstand;
4. die Kontrollstelle;
5. die Delegierten;

V. Generalversammlung

Generalversamm-
lung

Art. 13

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- 1 Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- 2 Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- 3 Abnahme der Berichtes der Zuchtbuchführerin/des Zuchtbuchführers
- 4 Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle

- 5 Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- 6 Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten, der Zuchtbuchführerin/ des Zuchtbuchführers und des übrigen Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren und der Delegierten
- 7 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Kontrollstelle und einzelner Mitglieder
- 8 Genehmigung und Revision der Statuten
- 9 Genehmigung und Revision der Bestimmungen über die Standarte der Milchschafe
- 10 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 11 Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen
- 12 Festsetzung der Genossenschafts- und Gönnerbeiträge
- 13 Festsetzung der Entschädigungen des Vorstandes, der Delegierten, Experten und Revisoren.

Einberufung

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder durch die Kontrollstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Anträge

Art. 16

Anträge von Genossenschafter zur Behandlung an der Generalversammlung müssen mindesten 15 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden

Stimmrecht

Art. 17

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Beschlussfassung Art. 18

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

**Leitung,
Protokoll**

Art. 19

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

VI. Ausserordentliche Generalversammlung

**Ausserordentliche
Generalversamm-
lung**

Art. 20

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mind. 1/10 der Mitglieder zur Behandlung wichtiger Geschäfte einberufen werden. Die Mitglieder werden dazu, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich eingeladen. Stichtag für die massgebende Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des Vorjahres.

VII. Vorstand

Vorstand

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen; die Mehrheit muss aus Genossenschaffern bestehen. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder des Vorstandes wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

**Sitzungen,
Protokoll**

Art. 22

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 23

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme. Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Befugnisse

Art. 24

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes (Art. 8 dieser Statuten);
- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Der Vorstand führt und überwacht die Genossenschaftsgeschäfte, insbesondere vertritt er die Genossenschaft nach aussen, gerichtlich und aussergerichtlich;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Festlegung der Tarife der Abstammungspapiere, der Benutzung der SMG-Net Plattform, der Milchleistungsprüfungskosten, etc.
- Er hat die Kompetenz bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.—für einmalige Auslagen selber zu entscheiden

VIII. Kontrollstelle

Kontrollstelle

Art. 25

Die Genossenschaft verzichtet auf eine Revisionsstelle. Die Generalversammlung wählt eine statutarische Kontrollstelle.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar.

Aufgaben

Art. 26

Die Kontrollstelle hat die in den Artikeln 907 bis 910 OR festgesetzten Rechte und Pflichten.

**Verantwortlichkeit
von Vorstand und
Kontrollstelle**

Art. 27

Alle mit dem Vorstand, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als den einzelnen Genossenschaf tern und Genossenschafts gläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

IX. Die Delegierten

Vertretung

Art. 28

Für den Besuch von Veranstaltungen und für Vertretungen besonderer Art können Delegierte aus dem Vorstand oder aus den Reihen der übrigen Genossenschaf ter gewählt werden

Entschädigung

Art. 29

Die Reiseauslagen der Delegierten gehen zu Lasten der Genossenschaftskasse

Zuständigkeit

Art. 30

Die Delegierten haben als Vertreter der Genossenschaft nur jene rechtliche Zuständigkeit zu übernehmen, die ihnen von Fall zu Fall vom Vorstand delegiert wird

Bericht erstattung

Art. 31

Die Delegierten haben dem Vorstand einen schriftlichen

Bericht über ihre Tätigkeit abzuliefern.

X. Buchführung und Gewinnverwendung

Buchführung Art. 32

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend.

Der Vorstand hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und soweit vorhanden, dem Bericht der Revisionsstelle mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Verwendung des Reingewinns Art. 33

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

-- mindestens 5 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat;

n der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung.

XI. Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsjahr Art. 34

Das Verwaltungsjahr der Genossenschaft dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember

Rassensstandarte Art. 35

Die von der Generalversammlung genehmigten Standarte der Milchschafrassen sind jeweils integrierter Bestandteil dieser Statuten und folglich für jede Genossenschaftsmitglied verbindlich

Zuchtprogramme Art. 36

Jedem Genossenschaftsmitglied steht die Teilnahme an den Zuchtprogrammen offen.

Anforderungen Art. 37

Die Anforderungen der Zuchtprogramme werden separat reglementiert und sind für jedes teilnehmende Genossenschaftsmitglied verbindlich

Unterlagen

Art. 38

Jedes Genossenschaftsmitglied erhält je ein Exemplar der Statuten und des Zuchthandbuchs

XII. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Auflösungsbeschluss

Art. 39

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Art. 40

Ergibt die Liquidation einen Überschuss, so ist an die im Zeitpunkt der Liquidation im Genossenschafts-Verzeichnis eingetragenen Genossenschafter nach Köpfen aufzuteilen.

XIII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachungen

Art. 41

Die Bekanntmachungen erfolgen schriftlich an die im Genossenschafter-Register eingeschriebenen Genossenschafter, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Publikationen

Art. 42

Mitteilungen werden im **"forum"**, Fachzeitschrift des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer publiziert.

Genehmigung

Art. 43

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung der Genossenschaft am 03. März 2012 angenommen worden.

Heiden, 03.März 2012

Die Gründer:

